



Gemeindeordnung

Gemeinde Meltingen SO

4233 Meltingen

**Genehmigt an der Gemeindeversammlung
vom 12.12.2019**



Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung	3
1.1. Geltungsbereich und Zweck	3
1.2. Bestand	3
1.3. Aufgaben	3
2. Gemeindeangehörige	4
2.1. Melde- und Hinterlegungspflicht	4
2.2. Datenschutz	4
3. Organisation der Gemeinde	5
3.1. Allgemeine Organisation	5
3.1.1. Organe	5
3.1.2. Geschäftsverkehr	5
3.1.3. Einberufung	5
3.1.4. Beschlussfähigkeit	6
3.1.5. Protokollführung und Genehmigung	6
3.1.6. Öffentlichkeit der Verhandlungen	6
3.1.7. Wahlen und Abstimmungen	6
3.1.8. Archiv	6
3.2. Ordentliche Gemeindeorganisation	7
3.2.1. Politische Rechte	7
3.2.2. Gemeindeversammlung	8
3.2.3. Gemeinderat	8
4. Kommissionen	10
4.1. Art und Zahl	10
4.2. Befugnisse der Kommissionen	10
4.2.1. Rechnungsprüfungskommission	10
4.2.2. Bau- und Wasserkommission	11
4.2.4. Umweltschutz- und Fronkommission	11
4.2.5. Weid- und Allmendkommission	11
4.2.6. Friedhofkommission	11
4.2.7. Anträge der Kommissionen, Beschlussfähigkeit	11
4.2.8. Administrative Aufgaben der Kommissionen	11
4.2.9. Berichterstattungspflicht	12
4.2.10. Weitere erforderliche Kommissionen	12
5. Behördemitglieder, Beamte und Angestellte	13
5.1. Dienstverhältnis	13
5.2. Gemeindepräsident	13
5.3. Gemeindeschreiber	13
5.4. Finanzverwalter	13
5.5. Friedensrichter	14
5.6. Leiter Asylwesen	14
6. Finanzhaushalt	15
6.1. Finanzplan	15
6.2. Budget	15
6.3. Neue Ausgaben unter einem besonderen Traktandum	15
6.4. Rechnungsprüfung	15
7. Zusammenarbeit der Gemeinden	16
8. Beschwerderecht	17
9. Schlussbestimmungen	18
8.1. Aufhebung bisherigen Rechts	18
8.2. Inkrafttreten	18
Anhang I	19



Gemeindeordnung Einwohnergemeinde Meltingen

Die Gemeindeversammlung

- gestützt auf die §§ 2 und 56 Abs 1 lit. a Gemeindegesetz vom 16. Februar 1992 ¹ -

beschliesst:

1. Einleitung

Es ist selbstverständlich, dass alle Funktionen durch Männer oder Frauen ausgeführt werden können. Aus Gründen besserer Lesbarkeit wird ausschliesslich die männliche Form für Personenbezeichnungen verwendet.

1.1. Geltungsbereich und Zweck

§ 1 GG

§ 1

- 1 Diese Gemeindeordnung regelt:
 - a) den Bestand und die Aufgaben der Gemeinde;
 - b) die Rechtsstellung der Gemeindeangehörigen;
 - c) die Organisation;
 - d) den Finanzhaushalt;
 - e) das Beschwerderecht.

1.2. Bestand

Art. 45 KV

§ 2

- 1 Die Einwohnergemeinde Meltingen ist eine Gemeinde im Sinne der Verfassung des Kantons Solothurn vom 8. Juni 1986 ² und des Gemeindegesetzes³.
- 2 Sie umfasst das herkömmliche und ihr verfassungsmässig garantierte Gebiet mit allen Personen, die darin wohnen oder sich aufhalten.

1.3. Aufgaben

Art. 45 KV

§ 3

- 1 Die Aufgaben der Gemeinde ergeben sich aus der Gemeindeautonomie und der eidgenössischen und kantonalen Verfassungs- und Gesetzgebung.
- 2 Im Rahmen der Lang- und Mittelfristplanung definiert der Gemeinderat die Entwicklungsschwerpunkte der Gemeinde.

¹ BGS 131.1; GG

² BGS 111.1; KV

³ BGS 131.1; GG



2. Gemeindeangehörige

2.1. Melde- und Hinterlegungspflicht

§ 3 GG

§ 4

- 1 Wer in einer Einwohnergemeinde Wohnsitz oder Aufenthalt begründet, hat sich innert 14 Tagen anzumelden und seine Ausweispapiere zu hinterlegen.
- 2 Wer seinen Wohnsitz oder Aufenthalt aufgibt, hat sich innert 14 Tagen abzumelden.
- 3 aufgehoben
- 4 Die zu erhebenden Gebühren sind in der Gebührenordnung festgelegt.

2.2. Datenschutz

§ 6 GG

§ 5

- 1 Der Datenschutz richtet sich nach dem Informations- und Datenschutzgesetz.



3. Organisation der Gemeinde

3.1. Allgemeine Organisation

3.1.1. Organe

§ 17 GG

§ 6

- 1 Organe der Einwohnergemeinde sind:
 - a) die Gemeindeversammlung;
 - b) die Behörden:
 1. der Gemeinderat;
 2. die Kommissionen;
 - c) die Beamten und Angestellten im Rahmen ihrer selbständigen Entscheidungskompetenz

3.1.2. Geschäftsverkehr

§ 18 GG

§ 7

- 1 Geschäfte, die an den Gemeinderat oder an die Gemeindeversammlung weitergeleitet werden, sind in der Regel zuvor von den entsprechenden Kommissionen vorzubereiten.
- 2 Eingehendere Regelungen kann der Gemeinderat in Pflichtenheften treffen.

3.1.3. Einberufung

3.1.3.1. der Gemeindeversammlung

§ 21 GG

§ 8

- 1 Die Stimmberechtigten sind mindestens 14 Tage im voraus zur Gemeindeversammlung einzuladen.
- 2 Ort, Datum, Zeit und Traktanden sind anzugeben.
- 3 Die Einladung ist im Publikationsorgan der Gemeinde zu veröffentlichen oder den Stimmberechtigten zuzustellen.
- 4 Die Anträge des Gemeinderates sowie die entsprechenden Unterlagen sind während der Einladungsfrist aufzulegen.

3.1.3.2. der Behörden

§ 24 GG

§ 9

- 1 Einladung und Traktandenliste sind den Behördemitgliedern mindestens 3 Tage vor der Sitzung zuzustellen.
- 2 Die entsprechenden Unterlagen sind für die Behördemitglieder während der Einladungsfrist aufzulegen oder ihnen zuzustellen.



3.1.4. Beschlussfähigkeit

§ 26 GG

§ 10

- 1 Die Behörde ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel der Mitglieder oder Ersatzmitglieder aber wenigstens 3 anwesend sind.

3.1.5. Protokollführung und Genehmigung

§§ 28 ff. GG

§ 11

- 1 Das Protokoll der Gemeindeversammlung wird vom Gemeinderat genehmigt und an der jeweils nächsten Gemeindeversammlung aufgelegt.
- 2 Das Protokoll der Gemeindeversammlung und des Gemeinderates hat alle wesentlichen Vorgänge (insbesondere Anträge, Inhalt der Wortmeldungen, Beschlüsse und Abstimmungsergebnisse) zu enthalten. Traktanden deren Behandlung unter Ausschluss der Öffentlichkeit erfolgen sind in einem separaten Protokoll zu führen.
- 3 In den übrigen Behörden wird über die Verhandlungen ein Beschlussprotokoll geführt.
- 4 Die Beschlüsse, welche eine Behörde mit selbständiger Entscheidungsbefugnis fasst, sind zu begründen. Eine Ausfertigung des Protokolls ist dem Gemindeschreiber innert einem Monat zuzustellen. Für die Umsetzung ist der dem Ressort zugewiesene Gemeinderat zuständig.

3.1.6. Öffentlichkeit der Verhandlungen

§ 31 GG

§ 12

- 1 Die Verhandlungen der Gemeindeversammlung und des Gemeinderates sind in der Regel öffentlich.
- 2 Aus wichtigen Gründen kann das jeweilige Organ beschliessen, die Öffentlichkeit auszuschliessen. Traktanden deren Behandlung unter Ausschluss der Öffentlichkeit erfolgen sind als *Vertraulich* zu bezeichnen.

3.1.7. Wahlen und Abstimmungen

§§ 33 ff. GG

§ 13

- 1 Urnenwahlen von Gemeindebehörden finden nach dem Proporzverfahren statt⁴.
- 2 An der Gemeindeversammlung und in den Behörden ist geheim abzustimmen oder zu wählen, wenn es ein Fünftel der Stimmberechtigten oder der Mitglieder verlangt. Stehen mehrere Kandidaten zur Wahl, muss geheim gewählt werden.

3.1.8. Archiv

§ 41 GG

§ 14

- 1 Alle wichtigen manuell geführten oder elektronisch gespeicherten Datenbestände der Gemeinde, die für die laufende Verwaltung nicht benützt werden, sind zu archivieren.

⁴ BGS 113.111, GpR



3.2. Ordentliche Gemeindeorganisation

3.2.1. Politische Rechte

3.2.1.1. Allgemeine Mitwirkungsrechte an der Gemeindeversammlung

§ 42 GG

§ 15

- 1 Wer stimmberechtigt ist, kann:
 - a) an der Gemeindeversammlung teilnehmen, sich an der Diskussion beteiligen, sowie zu den traktandierten Gegenständen Anträge und zum Verfahren Ordnungsanträge stellen;
 - b) eine Motion zu einem Gegenstand einreichen, für den die Gemeindeversammlung zuständig ist;
 - c) ein Postulat zu einem Gegenstand einreichen, für den die Gemeindeversammlung oder der Gemeinderat zuständig ist;
 - d) mit einer Interpellation an der Gemeindeversammlung mündlich Auskunft über Gemeindeangelegenheiten verlangen.

3.2.1.2. Petition

Art. 26 KV

§ 16

- 1 Jeder Einwohner und jede Einwohnerin ist berechtigt, Gesuche und Eingaben an kommunale Organe zu richten. Das zuständige Organ ist verpflichtet, innert angemessener Frist, jedoch vor Ablauf eines Jahres eine begründete Antwort zu geben.

3.2.1.3. Einberufung der Gemeindeversammlung durch die Stimmberechtigten

§ 49 GG

§ 17

- 1 Ein Fünftel der Stimmberechtigten kann verlangen, dass innert nützlicher Frist eine Gemeindeversammlung einberufen wird.

3.2.1.4. Obligatorische Urnenabstimmung

§§ 50 ff GG

§ 18

- 1 Ueber eine von der Gemeindeversammlung beratene Vorlage ist an der Urne abzustimmen, wenn:
 - a) der Gemeindebestand oder das Gemeindegebiet wesentlich verändert werden soll;
 - b) es die Gemeindeversammlung mit einem Drittel der anwesenden Stimmberechtigten bestimmt;
- 2 In diesen Fällen unterbleibt die Schlussabstimmung an der Gemeindeversammlung.

3.2.1.5. Urnenwahlen

§ 54 GG

§ 19

- 1 An der Urne werden gewählt:
 - a) die Mitglieder des Gemeinderates;
 - b) die Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission;
 - c) der Gemeindepräsident



- d) der Vizepräsident
- 2 Stehen nicht mehr vorgeschlagene Kandidaten zur Verfügung als Ämter zu besetzen sind, gelten diese sowohl bei Proporz- wie bei allen Majorzwahlen bereits im ersten Wahlgang als in stiller Wahl gewählt.

3.2.2. Gemeindeversammlung

3.2.2.1. Befugnisse

§§ 56 ff. GG

§ 20

- 1 Neben den in den §§ 50 und 56 des Gemeindegesetzes⁵ aufgeführten Befugnissen stehen der Gemeindeversammlung weitere nicht übertragbare Befugnisse zu:
- a) sie beschliesst Geschäfte, deren Auswirkungen jährlich einmalig CHF 30'000.- oder jährlich wiederkehrend CHF 15'000.- übersteigen (insbesondere Ausgaben, Nachtragskredite, Eigentumsübertragungen, Einräumung beschränkter dringlicher Rechte, Verpflichtungen oder Einnahmenreduktionen, Gründung oder Erweiterung von Anstalten und Unternehmen, Beteiligung an gemischtwirtschaftlichen oder privaten Unternehmungen und Zusammenarbeit der Gemeinden)

3.2.2.2. Verfahren

§§ 58 ff. GG

§ 21

- 1 Das Verfahren richtet sich nach dem Gemeindegesetz⁶.

3.2.3. Gemeinderat

3.2.3.1. Zusammensetzung

§ 67 GG

§ 22

- 1 Der Gemeinderat zählt 6 Mitglieder.

3.2.3.2. Befugnisse

§ 70 GG

§ 23

- 1 Der Gemeinderat ist das vollziehende und verwaltende Organ der Gemeinde.
- 2 Er beschliesst und wählt in allen Angelegenheiten, die nicht in der Gesetzgebung, in der Gemeindeordnung oder in anderen rechtsetzenden Gemeindereglementen ausdrücklich einem anderen Organ übertragen sind.
- 3 Er verfügt über folgende Finanzkompetenzen
- a) Beschlussfassung über einmalige Ausgaben bis CHF 30'000.-.
- b) Beschlussfassung über jährlich wiederkehrende Ausgaben bis CHF 15'000.-.
- 4 aufgehoben

3.2.3.3. Ressortsystem

§ 72 GG

⁵ BGS 131.1; GG

⁶ BGS 131.1; GG



§ 24

- 1 Der Gemeinderat gliedert seine Aufgaben in folgende Ressorts:
 - 1) Allgemeine Verwaltung
 - 2) Finanzen
 - 3) Soziales und Kultur
 - 4) Bildung und Sport
 - 5) Bau und Wasser
 - 6) Öffentliche Sicherheit
 - 7) Allmend und Umwelt
- 2 Jedem Gemeinderat wird mindestens ein Ressort und eine Stellvertretung zugewiesen.
- 3 Die Rechte, Pflichten und Befugnisse der Ressortleitungen sind in einem Pflichtenheft festgelegt, das vom Gemeinderat erlassen wird.



4. Kommissionen

4.1. Art und Zahl

§103 GG

§ 25

- 1 Die nachfolgende Kommission wird an der Urne gewählt:

Kommission	Mitglieder	Ersatz
a) Rechnungsprüfungskommission	3	1

- 2 Der Gemeinderat wählt folgende Kommissionen mit folgender Mitglieder- und Ersatzmitgliederzahl:

Kommission	Mitglieder	Ersatz
a) Wahlbüro	5	2
b) Bau- und Wasserkommission	5	-
c) Umweltschutz- und Fronkommission	5	-
d) Weid- und Allmendkommission	5	-
e) Friedhofkommission	3	-

4.2. Befugnisse der Kommissionen

§§ 101 ff. GG

§ 25^{bis}

- Die Kommissionen, bei deren Fehlen der zuständige Ressortleiter / die zuständige Ressortleiterin, verfügen im Rahmen des von der Gemeindeversammlung in ihrem Zuständigkeitsbereich genehmigten Budgets über eine Ausgabenkompetenz von CHF 7'500.- pro Geschäftsfall. Geschäftsfälle über CHF 7'500.- sind dem Gemeinderat zur Beschlussfassung vorzulegen.
- Im Rahmen ihrer Ausgabenkompetenz können die Kommissionen das Offertverfahren selber durchführen und die Aufträge im Rahmen der Vergabemodalitäten selber vergeben.
- Die Vergabemodalitäten werden vom Gemeinderat festgelegt

4.2.1. Rechnungsprüfungskommission

§§ 155 ff. GG

§ 26

- Die Aufgaben der Rechnungsprüfungskommission richten sich nach dem Gemeindegesetz .
- Die Rechnungsprüfungskommission überwacht insbesondere während des Rechnungsjahres den Finanzhaushalt und prüft die Jahresrechnung.



§ 27

- 1 Die Aufgaben des Wahlbüros richten sich nach dem Gesetz über politische Rechte⁷.
- 2 Das Wahlbüro überwacht insbesondere die Stimmabgabe bei Wahlen und Abstimmungen und ermittelt die Resultate.

4.2.2. Bau- und Wasserkommission

§ 28

- 1 Die Aufgaben der Baukommission richten sich nach dem Planungs- und Baugesetz⁸, dem Baureglement⁹ und der kommunalen Funktionsbeschreibung.
- 2 Anstelle der Baukommission kann eine aussenstehende Fachstelle mit der Bauverwaltung beauftragt werden. In diesem Fall ist das Gebührenreglement entsprechend anzupassen.
- 3 Die Gemeindeversammlung bestimmt die Fachstelle.

4.2.4 Umweltschutz- und Fronkommission

§ 29

- 1 Die Aufgaben der Umweltschutz- und Fronkommission richten sich nach der Umweltgesetzgebung und der kommunalen Funktionsbeschreibung.

4.2.5 Weid- und Allmendkommission

§ 30

- 1 Die Aufgaben der Weid- und Allmendkommission richten sich nach der kommunalen Funktionsbeschreibung.

4.2.6 Friedhofkommission

§ 31

- 1 Die Aufgaben der Friedhofkommission richten sich nach der kommunalen Funktionsbeschreibung.

4.2.7 Anträge der Kommissionen, Beschlussfähigkeit

§ 32

- 1 Die Kommissionen sind beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel der Mitglieder anwesend sind.

4.2.8 Administrative Aufgaben der Kommissionen

§ 33

- 1 Die Kommissionspräsidenten sind für eine ausreichende Information der Kommissionsmitglieder und des Gemeinderates sowie für eine gewissenhafte Prüfung von Rechnungen im eigenen Zuständigkeitsbereich verantwortlich.
- 2 Die Einladungen und die Protokolle der Kommissionen sind neben den Kommissionsmitgliedern auch dem Gemeindepräsidium und der Ressortleitung zuzustellen.
- 3 Erlasse, Protokolle und weitere wichtige Dokumente sind durch das Präsidium und das Aktariat der Kommission zu unterzeichnen.

⁷ BGS 113.111 GpR

⁸ BGS 711.1; BauG

⁹ BGS 711.61; BauV



- 4 Die Archivierung der Kommissionsdokumente erfolgt im Gemeindearchiv. Die Gemeindeschreiberei regelt die Details.

4.2.9 Berichterstattungspflicht

§ 34

- 1 Die Kommissionspräsidenten orientieren den zuständigen Gemeinderat oder den Gemeindepräsidenten sowie die zuständigen Ressortverantwortlichen regelmässig und zeitgerecht über alle wichtigen Angelegenheiten ihres Aufgabenkreises.

4.2.10 Weitere erforderliche Kommissionen

§104 GG

§ 35

- 1 Anstelle einer ständigen oder nichtständigen Kommission kann eine aussenstehende Fachstelle mit der Aufarbeitung und Ausführung von Geschäften betraut werden. Sie besitzt keine selbstständige Entscheidungsbefugnis, dies obliegt dem Gemeinderat.



5 Behördemitglieder, Beamte und Angestellte

5.1 Dienstverhältnis

§ 120 GG

§ 36

- 1 Die Umschreibung des Dienstverhältnisses richtet sich nach dem Gemeindegesetz und ist in der kommunalen Dienst- und Gehaltsordnung der Gemeinde Meltingen festgelegt.
- 2 In der kommunalen Dienst- und Gehaltsordnung werden die Rechte und Pflichten des haupt- und nebenamtlichen Gemeindepersonals und in den vom Gemeinderat zu erlassenden Funktionsbeschreibungen umschrieben.
- 3 Der Gemeinderat beschliesst die kommunalen Funktionsbeschreibungen. Regelmässig prüfen Gemeinderat und Kommissionen Inhalt und Aufgabenbeschrieb der kommunalen Funktionsbeschreibungen. (Pflichtenheft)

5.2 Gemeindepräsident

§§ 126 ff. GG

§ 37

- 1 Der Gemeindepräsident leitet und koordiniert die Gemeindegeschäfte. Ihm untersteht das Gemeindepersonal. Die Aufgaben und Kompetenzen umfassen
 - a) die politische und strategische Führung der Gemeinde,
 - b) die Vertretung der Gemeinde nach Aussen,
 - c) die Aufsicht über die gesamte Gemeindeverwaltung sowie die Koordination der Tätigkeit aller Verwaltungszweige und Gemeindebetriebe,
 - d) aufgehoben
 - e) Er verfügt über eine Finanzkompetenz von jährlich insgesamt CHF 2000.-.
- 2 Der Gemeindepräsident wird durch den Vizepräsidenten vertreten.

5.3 Gemeindeschreiber

§ 131 GG

§ 38

- 1 Die Aufgaben des Gemeindeschreibers richten sich nach den Vorgaben der eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebung und dem Pflichtenheft.
- 2 Die Gemeindeversammlung kann beschliessen, eine aussenstehende Fachstelle anstelle des Gemeindeschreibers mit dessen Aufgaben zu beauftragen. Die Fachstelle wird von der Gemeindeversammlung bestimmt.

5.4 Finanzverwalter

§ 132 GG

§ 39

- 1 Die Aufgaben des Finanzverwalters richten sich nach den Vorgaben der eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebung und dem Pflichtenheft.
- 2 Der Gemeinderat regelt die Unterschriftsberechtigung.



- 3 Die Gemeindeversammlung kann beschliessen, eine aussenstehende Fachstelle anstelle der Finanzverwalterin mit dessen Aufgaben zu beauftragen. Die Fachstelle wird von der Gemeindeversammlung bestimmt.

5.5 Friedensrichter

§133 GG

§ 40

- 1 Die Aufgaben des Friedensrichter richten sich nach dem Gesetz über die Gerichtsorganisation.
- 2 Der Gemeinderat kann die friedensrichterlichen Aufgaben einer anderen Gemeinde zum Vollzug übertragen.

5.6 Leiter Asylwesen

§133 GG

§ 41

- 1 Die Aufgaben und Kompetenzen des Leiters Asylwesen richten sich nach der Asylgesetzgebung.
- 2 Die Gemeindeversammlung kann beschliessen, eine aussenstehende Fachstelle anstelle des Leiters Asyl mit dessen Aufgaben zu beauftragen. Die Fachstelle wird von der Gemeindeversammlung bestimmt.



6 Finanzhaushalt

6.1 Finanzplan

§ 138 GG

§ 42

- 1 Der Gemeinderat beschliesst den Finanzplan jährlich.

6.2 Budget

§ 139 ff. GG

§ 43

- 1 Das Budget für das nächste Jahr ist von der Gemeindeversammlung noch im laufenden Jahr zu beschliessen.
- 2 Die Kommissionen haben jeweils bis 30. September ihre Budgets der Gemeindeverwaltung einzureichen.

6.3 Neue Ausgaben unter einem besonderen Traktandum

§ 142 GG

§ 44

- 1 Bevor über das Budget beschlossen wird, sind nicht gebundene einmalige Ausgaben, die CHF 30'000.- und jährlich wiederkehrende Ausgaben, die CHF 15'000.- übersteigen, von der Gemeindeversammlung unter einem besonderen Traktandum zu beschliessen.

6.4 Rechnungsprüfung

§§ 155 ff. GG

§ 45

- 1 Mit der Prüfung der Rechnung ist die Rechnungsprüfungskommission beauftragt.
- 2 Anstelle der Rechnungsprüfungskommission kann eine aussenstehende Fachstelle mit der Rechnungsprüfung beauftragt werden.
- 3 Die Gemeindeversammlung bestimmt die Fachstelle.



7 Zusammenarbeit der Gemeinden

§§ 164 ff. GG

§ 46

1 Allgemein:

Verträge und Zweckverbände sind in Anhang I näher bezeichnet und aufgelistet.

2 Verwaltungsgemeinschaft:

Die Verwaltungsgemeinschaft übernimmt Verwaltungsaufgaben mehrerer Gemeinden. Beweggründe für die Bildung einer Verwaltungsgemeinschaft können sein:

- a) Verbesserung der Dienstleistungen
- b) Reduktion der Kosten, Erhöhung der Effizienz
- c) Erhöhung der Wirksamkeit von Massnahmen durch bessere Koordination

Die Bildung einer Verwaltungsgemeinschaft bedarf der Zustimmung durch die Gemeindeversammlung.



8 Beschwerderecht

§§ 197 ff. GG

§ 47

- 1 Wer stimmberechtigt ist, oder wer von einem Beschluss berührt wird und ein schutzwürdiges eigenes Interesse hat, kann beim Regierungsrat Beschwerde erheben gegen die von den Stimmberechtigten an der Gemeindeversammlung oder an der Urne gefassten Beschlüsse.
- 2 Gegen letztinstanzliche Beschlüsse der Gemeindebehörde kann nur Beschwerde erheben, wer von einem Beschluss berührt wird und ein schutzwürdiges eigenes Interesse hat.



9 Schlussbestimmungen

8.1 Aufhebung bisherigen Rechts

§ 48

- 1 Mit dem Inkrafttreten dieser Gemeindeordnung sind die Gemeindeordnung vom 01.01.2018 mit all ihren Änderungen und alle dieser Gemeindeordnung widersprechenden Bestimmungen aufgehoben.

8.2 Inkrafttreten

§ 49

- 1 Diese Gemeindeordnung tritt, nachdem sie von der Gemeindeversammlung beschlossen und vom Volkswirtschaftsdepartement genehmigt worden ist auf 01.01.2020 in Kraft.

Von der Gemeindeversammlung der Gemeinde Meltingen beschlossen am 12.12.2019.

Gemeindepräsident

Erich Fidler



Gemeindeschreiber

Roland Schmutz

Vom Volkswirtschaftsdepartement genehmigt mit Verfügung vom 26. Mai 2020



Anhang I

§164 GG

Zusammenarbeit der Gemeinden:

Die Gemeinde Meltingen

a) hat folgende öffentlichrechtliche Verträge abgeschlossen:

- 1) Elektra Birseck Münchenstein (EBM), Elektrizitätsversorgung, 4142 Münchenstein BL
- 2) Regionale Zivilschutzorganisation Thierstein, RZSO, 4208 Breitenbach
- 3) KELSAG AG, Kehrlichtbeseitigung Laufental - Schwarzbubenland, 4253 Liesberg
- 4) Raurica Waldholz AG, 4144 Liestal
- 5) Aktionärsbindungsvertrag mit der Erdgas AG Laufental-Thierstein (GASAG), Vorstadtplatz 2, 4242 Laufen
- 6) Gesellschaftsvertrag betr. Regionales Notschlachtlokal Thierstein
- 7) VEBO Genossenschaft, Werkhofstrasse 8, 4702 Oensingen
- 8) Einwohnergemeinde Nunningen Führung der Finanzverwaltung und Kanzlei als Mandat
- 9) Vertrag zwischen der Gemeinde Fehren und Meltingen über die Organisation der gemeinsamen Feuerwehr
- 10) Eigentumsvertrag der Kreisschulanlage March

b) ist folgenden Zweckverbänden beigetreten:

- 1) Zweckverband Wasserversorgung Gilgenberg (WVG)
- 2) Primarschulkreis March, 4233 Meltingen
- 3) Kreisschulverband Gilgenberg, 4208 Nunningen
- 4) ARA-Verband Meltingen/Zullwil
- 5) Interkantonaler Zweckverband der Regionalen Musikschule Laufental-Thierstein, 4242 Laufen
- 6) Zweckverband Alterszentrum Bodenacker Breitenbach.
- 7) Zweckverband Sozialregion Thierstein ZSTH, Passwangstr 33, 4226 Breitenbach
- 8) Interkantonaler Zweckverband Zentrum Passwang, 4226 Breitenbach
- 9) Zweckverband Feuerwehr Ibach, 4233 Meltingen

c) ist folgenden Vereinen beigetreten:

- 1) SPITEX Thierstein/Dorneckberg, Spitalstrasse 38, 4226 Breitenbach
- 2) Forum Schwarzbubenland Bahnhofstr. 32 4143 Dornach
- 3) Gesellschaft des Museums für Musikautomaten Seewen (GMS), Bollhübel 1, 4206 Seewen
- 4) Verein Dorfmuseum Nunningen, Stäglengeweg 15, 4208 Nunningen
- 5) SAGIF Verein Sozial- und Gesundheitsorganisation Kanton Solothurn, Kriegstettenstr. 3, 4563 Gerlafingen



Aenderungen per 1.1.2020

Referenz	Inhalt	Begründung
§ 4 Abs. 3	Neu <i>Aufgehoben</i>	subsidiäres Recht, vgl. RegV § 12
	Bisher Wohnungsvermieter haben jeden Mieterwechsel innert 14 Tagen der Einwohnerkontrolle zu melden.	
§ 6 Abs. 1 lit. c	Neu die Beamte und Angestellten im Rahmen ihrer selbständigen Entscheidungskompetenz	Gemäss Musterordnung
	Bisher -	
§ 10 Abs. 1	Neu Die Behörde ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel der Mitglieder oder Ersatzmitglieder aber wenigstens 3 anwesend sind.	
	Bisher Die Behörde ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel der Mitglieder oder Ersatzmitglieder anwesend sind.	
§ 23 Abs. 3 lit. a	Neu Er verfügt über folgende Finanzkompetenzen Beschlussfassung über einmalige Ausgaben bis CHF 30'000.-	Empfehlung: Gemäss Musterordnung
	Bisher Er verfügt über folgende Finanzkompetenzen Beschlussfassung über einmalige Ausgaben bis CHF 30'000.- total pro Jahr;	
§ 23 Abs. 3 lit. b	Neu Beschlussfassung über jährlich wiederkehrende Ausgaben bis CHF 15'000.-;	Empfehlung: Gemäss Musterordnung
	Bisher Beschlussfassung über jährlich wiederkehrende Ausgaben bis CHF 15'000.00 total pro Jahr;	
§ 23 Abs. 4	Neu <i>aufgehoben</i>	Zirkulationsbeschlüsse sind grundsätzlich nicht zulässig. Für Beschlussfähigkeit ist Anwesenheit von Mindestanzahl von Personen vorausgesetzt.
	Bisher In Ausnahmefällen kann der Gemeinderat auf dem Zirkulationsweg beschliessen. Ein Antrag gilt als mit Zirkulationsbeschluss angenommen, wenn eine beschlussfähige Mehrheit ihm zugestimmt hat und nicht ein Drittel der Mitglieder des Gemeinderates innert dreier Tagen eine Sitzung zum vorgelegten Gegenstand verlangen.	
§ 25 Abs 1	Neu ein Ersatzmitglied für die RPK	
§ 26 Abs 1	Neu Die Kommissionen, bei deren Fehlen der zuständige Ressortleiter/die zuständige Ressortleiterin, verfügen im	



	Rahmen des von der Gemeindeversammlung in ihrem Zuständigkeitsbereich genehmigten Budgets eine Ausgabenkompetenz von CHF 7'500.- pro Geschäftsfall. Geschäftsfälle über CHF 7'500.- sind dem Gemeinderat zur Beschlussfassung vorzulegen.	
§ 26 Abs. 2	Neu Im Rahmen ihrer Ausgabenkompetenz können die Kommissionen das Offertverfahren selber durchführen und die Aufträge im Rahmen der Vergabemodalitäten selber vergeben.	
§ 26 Abs. 3	Neu Die Vergabemodalitäten werden vom Gemeinderat festgelegt	
§ 29 Abs. 2	Neu Anstelle der Baukommission kann eine aussenstehende Fachstelle mit der Bauverwaltung beauftragt werden. In diesem Fall ist das Gebührenreglement entsprechend anzupassen.	
§ 29 Abs 3	Neu Die Gemeindeversammlung bestimmt die Fachstelle.	
§ 37 Abs 1	Neu Der Gemeinderat beschliesst die kommunalen Funktionsbeschreibungen.	
§ 37 Abs 1	Neu Regelmässig prüfen Gemeinderat und Kommissionen Inhalt und Aufgabenbeschrieb der kommunalen Funktionsbeschreibungen (Pflichtenheft).	
§ 39 Abs 1 lit. d	Neu <i>Aufgehoben</i>	Dazu besteht keine gesetzliche Grundlage
	Bisher die Anordnung vorläufiger oder dringender Massnahmen administrativer oder polizeilicher Art unter sofortiger Mitteilung an die für den endgültigen Entscheid zuständige Behörde	
§ 42 Abs 1	Neu Der Gemeinderat beschliesst den Finanzplan jährlich.	
	Bisher Der Finanzplan ist für Verwaltung und Behörden verbindlich	
§ 43 Abs 2	Neu Die Kommissionen haben jeweils bis 30. September ihre Budgets der Gemeindeverwaltung einzureichen.	
	Bisher Die Kommissionen haben jeweils bis 31. Oktober ihre Voranschläge der Gemeindeverwaltung einzureichen.	